



Satzung

der Gemeinde Weiskirchen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser durch das Gemeindewasserwerk Weiskirchen (Wasserversorgungssatzung) vom 16.05.2019

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01.08.1997 (Amtsbl.S.682/97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Weiskirchen vom 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Weiskirchen betreibt als Eigenbetrieb die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt das Gemeindewasserwerk Weiskirchen.

§ 2

Grundstücksbegriff,

Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen

Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss vom Grundstückseigentümer gemäß § 13 Abs. 4 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3)

ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich zu beantragen. Er hat sicherzustellen, dass die Eigengewinnungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, erstellt wird.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Es ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung,

Benachrichtigung bei

Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Gemeindewasserwerk Weiskirchen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt,

1. wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Gemeindewasserwerk Weiskirchen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Gemeindewasserwerk Weiskirchen aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Gemeindewasserwerk Weiskirchen oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Gemeindewasserwerkes oder eines ihrer Bediensteten oder eines Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Gemeindewasserwerkes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist,

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an

einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Gemeindewasserwerk Weiskirchen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Weiterleitung von Wasser sowie erforderliche Schutzmaßnahmen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Gemeindewasserwerk Weiskirchen zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 13

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Wasserzähler bzw. der Wasserzählereinbaugarnitur.
- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar an die Versorgungsleitung angeschlossen sein. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch einen Gruppenanschluss zu versorgen.
- (3) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Haus- und Grundstückseigentümer müssen die Anbringung von Hinweisschildern des Wasserwerkes an den Häusern oder Grundstückseinrichtungen unentgeltlich dulden.

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

Die nach Ziffer 2 geschaffenen Einrichtungen bleiben Eigentum vom Gemeindewasserwerk Weiskirchen .

- (4) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede vom Anschlussnehmer bedingte Änderung bzw. Erneuerung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
- a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
 - b) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
 - c) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
 - d) Angaben über die Installation und den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage;
 - e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Abgabensatzung zu übernehmen und dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen den entsprechenden Betrag zu erstatten;
 - f) Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und

dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten;

- (5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Gemeindewasserwerk Weiskirchen bestimmt.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Gemeindewasserwerk hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit das Gemeindewasserwerk Weiskirchen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Er ist verpflichtet, den Hausanschluss jederzeit ohne besondere Aufwendungen zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.
Die dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen durch Verletzung dieser Pflicht entstandenen Kosten hat der Grundstückseigentümer gemäß § 13 Abs. 7 zu erstatten, dies gilt ebenso für Schäden, die dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen hieraus entstehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Überbauungen, Überpflanzungen, Überpflasterungen und ähnlichen Erschwernissen. Der Anschlussnehmer haftet auch für das ihm zurechenbare Verhalten Dritter.

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

Der Hausanschluss hat rechtwinklig von der Anschlussstelle am Verteilungsnetz zum Grundstück zu verlaufen.

- (7) Für jede Hausanschlussherstellung, -erneuerung, -unterhaltung, -änderung, -abtrennung und -beseitigung sind von dem Anschlussnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten von der Hauptversorgungsleitung – höchstens jedoch von Fahrbahnmitte bis einschließlich Wasserzähler bzw. Wasserzählereinbaugarnitur - mit Ausnahme der Kosten für den Wasserzähler - zu zahlen, die dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten entstehen. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen kann die vorschussweise Zahlung verlangen.
- (8) Unterhaltung, Reparatur, und jede nicht vom Anschlussnehmer zu vertretende Änderung der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile des Hausanschlusses obliegen dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen. Öffentlicher Verkehrsraum im Sinne dieser Satzung ist der Straßenkörper einschließlich des ausgebauten Bürgersteiges. Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, so gilt als öffentlicher Verkehrsraum der Straßenkörper und zusätzlich eine Breite von höchstens 1,50 m von der Straßenbegrenzung aus gerechnet. Maßgebend ist der Straßenkörper, an dem die Versorgungsleitung liegt, an die das Grundstück angeschlossen wird. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen am Hausanschluss im öffentlichen Verkehrsraum infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat dieser dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen die tatsächlich entstehenden Kosten – einschl. der Erdarbeiten - zu erstatten.
- (9) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil des Hausanschlusses wird durch das

Gemeindewasserwerk Weiskirchen unterhalten und, soweit notwendig, geändert. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer, hinsichtlich des Wasserzählers das Gemeindewasserwerk Weiskirchen.

- (10) Werden im Rahmen der Erschließung eines Wohngebietes, der Erneuerung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung oder sonstigen Gegebenheiten Wasserhausanschlüsse bis an die Grundstücksgrenze des jeweiligen Eigentümers verlegt, so hat dieser die Kosten entsprechend Abs. 7 unmittelbar zu übernehmen.
- (11) Die Hausanschlussleitungen sind stets in einem den Anforderungen des Wasserwerkes entsprechenden Zustand zu halten. Auftretende Störungen sind dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen sofort zu melden, dass seinerseits die unverzügliche Beseitigung veranlasst.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Gemeindewasserwerkes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Gemeindewasserwerk Weiskirchen oder ein vom Verband der Gas- und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V. anerkanntes Vertragsinstallateurunternehmen erfolgen. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des

Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-, VGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Gemeindewasserwerk Weiskirchen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Gemeindewasserwerk Weiskirchen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt wurden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Gemeindewasserwerkes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Gemeindewasserwerkes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Größe sowie Anbringungsart der Messeinrichtung (Wasserzähleranlage). Die Wasserzähleranlage ist gemäß den jeweils geltenden DIN Vorschriften herzustellen. Für jeden Anschluss wird grundsätzlich nur ein Zähler installiert. Es bleibt dem Eigentümer freigestellt, hinter dem vom Wasserwerk installierten Zähler weitere Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Für die Verbrauchsabrechnung wird jedoch nur der vom Gemeindewasserwerk Weiskirchen beigestellte Wasserzähler abgelesen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Wasserwerks. Die Messeinrichtung ist jeweils an dem zum Verteilungsnetz nächstliegenden Raum zu installieren. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, hierfür die Kosten zu tragen. Der Anschlussnehmer darf Änderungen am Wasserzähler oder seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte des Gemeindewasserwerkes vorgenommen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Entstehen Schäden am Wasserzähler (Frost pp.), die auf schuldhaftes Verhalten des Anschlussnehmers zurückzuführen sind, trägt dieser die Kosten der Reparatur und des Ein- und Ausbaues.

- (4) Zur Vermeidung unkontrollierbarer Wasserentnahmen darf an Anschlussnehmer Wasser nur über Wasserzähler abgegeben werden. Anschlussleitungen, auch solche provisorischer Art, sind demnach vor der Inbetriebnahme mit einem Wasserzähler zu versehen. Kann der Zähler nicht in einem Gebäude untergebracht werden, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen geeigneten Zäblerschacht zu errichten. Über die Bauweise dieses Schachtes entscheidet das Gemeindewasserwerk Weiskirchen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Der Antrag ist beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen schriftlich zu stellen. Das Ergebnis der Prüfung ist sowohl für das Gemeindewasserwerk als auch für den Grundstückseigentümer maßgebend.
- (2) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze (im unteren Belastungsbereich +/- 10 % des abgegebenen Volumens - im oberen Belastungsbereich +/- 4 % des abgegebenen Volumens) anzeigt, so hat der

Anschlussnehmer die durch die Überprüfung des Wasserzählers entstandenen tatsächlichen Kosten gemäß § 4 der Wasserwerks-Abgabenordnung zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die angegebene Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so trägt das Gemeindewasserwerk Weiskirchen diese Kosten. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Gemeindewasserwerk Weiskirchen den Verbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch der ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Ansprüche nach Abs. 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (4) Einwendungen gegen das Prüfergebnis einer amtlich zugelassenen Prüfstelle hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen anzuzeigen. Zeigt der Grundstückseigentümer innerhalb dieser Frist keine Einwendungen an, so ist das Gemeindewasserwerk nicht verpflichtet, die betreffende Meßeinrichtung weiter aufzubewahren.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Gemeindewasserwerkes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserwerks vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Gemeindewasserwerkes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Gemeindewasserwerk Weiskirchen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Gemeindewasserwerkes zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich Hydrantenstandrohre des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen mit Wasserzählern zu benutzen. Hierzu wird mit dem Antragsteller ein Mietvertrag geschlossen, der Zählerstand wird vor der Ausgabe des Standrohres aufgenommen. Die verbrauchte Wassermenge wird bei Rückgabe des Standrohres in Rechnung gestellt. Der Abnehmer ist verpflichtet, für alle Schäden an dem Standrohr aufzukommen, auch für solche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung am Standrohr oder am öffentlichen Leitungsnetz entstehen, einschließlich der hierdurch verursachten Wasserverluste. Sollte ein Standrohr abhandenkommen, so ist der volle Wert für die Beschaffung eines neuen zu ersetzen. Die Sicherheitsleistung, die Grundgebühr, die Tagesgebühr sowie die Gebühr für das durch Standrohr entnommene Wasser ergeben sich aus der Wasserwerks-Abgabenordnung.

- (5) Mit den vom Gemeindewasserwerk angemieteten Standrohren darf nur Wasser aus dem Leitungsnetz des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen entnommen werden.

- (6) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Gemeindewasserwerk zu treffen.

§ 25

Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 26

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Gemeindewasserwerk Weiskirchen Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder Abgabepflichtigen ist dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Gemeindewasserwerk Weiskirchen für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.
- (5) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist berechtigt, die Hausanschlüsse oder ähnlichen Anschlüsse eines Grundstücks ganz oder zum Teil abzusperren oder zu entfernen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen oder das Vertragsverhältnis

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

beendet wurde. Die Kosten der Entfernung übernimmt das Gemeindewasserwerk Weiskirchen. Im Falle eines Wieder- bzw. Neuanschlusses muss der Grundstückseigentümer die Kosten gemäß § 13 dieser Satzung tragen.

störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 27

Abgaben

- (1) Für die erstmalige Herstellung und Erneuerung der Anschlüsse werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt und für die Benutzung der Wasserleitung sowie die verbrauchten Wassermengen werden laufende Benutzungsgebühren erhoben. Für das Bereithalten der Messeinrichtung wird eine Bereitstellungsgebühr gemäß der Wasserwerks-Abgabenordnung erhoben.
- (2) Das Nähere regelt die Wasserwerks-Abgabenordnung zu dieser Satzung.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz erfolgter Mahnung, ist das Gemeindewasserwerk Weiskirchen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.
- (3) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- (1) Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer,

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen

a. § 6 seinen Trink-/Brauchwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen deckt, ohne dass es ihm nach § 7 gestattet ist,

b. § 13 Abs. 6 auf die Anschlussleitung einwirkt oder einwirken lässt;

c. § 14 Abs. 2 den Wasserzählerschacht bzw. -schrank nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält;

d. § 19 den Bediensteten oder Beauftragten des Gemeindewasserwerkes den Zutritt zu den Messeinrichtungen oder Anschlussleitungen verwehrt;

e. § 21 Abs. 3 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser oder Grundwasser schützt;

f. § 21 Abs. 4 Trink- oder Brauchwasser nicht über eine Messeinrichtung des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen entnimmt;

g. den nach § 23 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

h. § 24 Abs. 4 das Standrohr nicht sachgemäß bedient oder illegal Trinkwasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz entnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 30

Zwangsmaßnahmen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S.430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsbl. I S. 913) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

§ 31

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) zuletzt geändert durch Art. 7 GG vom 12.07.2018 (BGBl. I 1151) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S.558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2016 (Amtsbl. I S.402), in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

§ 32

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen vom 15.11.2001 außer Kraft.

Weiskirchen, den 17.05.2019

DER BÜRGERMEISTER

Wolfgang Hübschen



Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen,
die unter Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf
Grund dieses Gesetzes zustande gekommen
sind, ein Jahr nach der öffentlichen
Bekanntmachung als von Anfang an gültig
zustande gekommen.